

Herzlich willkommen!

an der

Georgsanstalt BBS II
des Landkreises Uelzen
Esterholzer Str. 71
29525 Uelzen

Informationen zur Einschulung

Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

herzlich willkommen an der Georgs-Anstalt – BBS II des Landkreises Uelzen! Wir freuen uns sehr, Sie bei uns begrüßen zu dürfen und Sie auf Ihrem schulischen und beruflichen Weg zu begleiten.

Mit dem vorliegenden Einschulungsreader möchten wir Ihnen wichtige Informationen an die Hand geben, die Ihnen den Einstieg in unseren Schulalltag erleichtern sollen. Sie finden hier unter anderem unsere Schulordnung und wichtige Grundsätze, Hinweise sowie nützliche notwendige Merkblätter. Bitte nehmen Sie sich die Zeit, alle Inhalte aufmerksam zu lesen. So können wir gemeinsam sicherstellen, dass der Schulalltag reibungslos verläuft und das Miteinander an unserer Schule von Respekt, Verantwortung und einem guten Arbeitsklima geprägt ist.

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft soll sich an unserer Schule wohlfühlen.

Indem Sie bei Ihrer Klassenlehrkraft schriftlich bestätigen, dass Sie den Reader erhalten und die Inhalte zur Kenntnis genommen haben, helfen Sie uns, einen verlässlichen Rahmen für erfolgreiches Lernen und Arbeiten zu schaffen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start, viel Erfolg und Freude beim Lernen. Wir hoffen, dass Sie eine wertvolle und inspirierende Zeit an unserer Schule haben werden und damit auch Ihren Bildungs- und beruflichen Zielen einen großen Schritt näherkommen.

Im Namen der Schulgemeinschaft

Kerstin Eichblatt
Schulleiterin

Standorte der BBS II:

Hauptstandort

Esterholzer Str. 71 • 29525 Uelzen

Tel.: 0581 971235-0

E-Mail: info@georgsanstalt.de

Website: georgsanstalt.de

Standort Ebstorf

Fischerstr. 1 • 29574 Ebstorf

Tel.: 05822 3991

E-Mail: ebstorf@georgsanstalt.de

Weitere Standorte

ehem. Pestalozzi-Schule, Am Emsberg 3, 29525 Uelzen

Öffnungszeiten Sekretariat

Montag bis Donnerstag

von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Freitag

von 07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Sekretariat Ebstorf

Montag bis Freitag

von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr

Unterrichtsstunden

1. Stunde	07:45 – 08:30 Uhr
2. Stunde	08:30 – 09:15 Uhr
PAUSE	09:15 – 09:35 Uhr
3. Stunde	09:35 – 10:20 Uhr
4. Stunde	10:20 – 11:05 Uhr
PAUSE	11:05 – 11:20 Uhr
5. Stunde	11:20 – 12:05 Uhr
6. Stunde	12:05 – 12:50 Uhr
PAUSE	12:50 – 13:05 Uhr
7. Stunde	13:05 – 13:50 Uhr
8. Stunde	13:50 – 14:35 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Standorte der BBS II:.....	3
Schulordnung	5
a) Versäumnisfolgen	5
b) Form der Entschuldigung bzw. des Urlaubantrages	5
c) Erkrankung.....	6
d) Schulausfall	6
Waffenerlass.....	9
Infektionsschutzgesetz	10
Rauch-, Drogen- und Alkoholfrei an berufsbildenden Schulen!	12
Informationen zum Umgang mit dem Cannabisgesetz	13
Verhaltensregeln für Schüler*innen bei Brand	14
Hinweise für Videokonferenzen in IServ	15
Nutzung für die schuleigenen WLANs und allen genutzten Endgeräten	16
Informationsblatt gemäß Art.13 ff. Datenschutzgrundverordnung	18
Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten	20
Team Schulsozialarbeit.....	21
Vorgehen bei Beschwerden.....	22
Organisationshinweise für den Sportunterricht	23
e) Allgemein.....	23
f) Unfall- und Schadensverhütung.....	23
g) Entschuldigungen für Sportstunden	24

ANHANG

Beschwerdeformular

Schulordnung

Für ein gutes Zusammenleben in der Schule ist es notwendig, bestimmte Regeln einzuhalten.

Der wesentliche Grundsatz ist gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. Das bedeutet, dass wir die anderen achten, respektieren und nicht behindern, gefährden oder verletzen. Ebenso müssen wir das Eigentum aller Beteiligten und die Einrichtung der Schule vorsichtig behandeln. Grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden von dem verantwortet und ersetzt, der sie verursacht hat.

1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Bei Abwesenheit vom Unterricht muss Folgendes beachtet werden:

a) Versäumnisfolgen

Unentschuldigt versäumte Leistungsanforderungen im theoretischen und praktischen Unterrichtsbereich werden mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Versäumte schriftliche Leistungsnachweise werden nach fristgerechter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung am nächsten festgelegten Nachschreibetermin nachgeholt, sofern die Fachlehrkraft das für notwendig erachtet.

b) Form der Entschuldigung bzw. des Urlaubantrages

Jedes Fehlen im Unterricht bedarf einer schriftlichen Entschuldigung bzw. eines schriftlichen Urlaubsantrages, die/der

- den Namen der Schülerin/des Schülers,
- die Klassenbezeichnung,
- die Daten der Fehltage und
- den Grund des Fernbleibens

enthält. Urlaub kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Urlaubsanträge sind **vor** dem Schulversäumnis schriftlich bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer zu stellen.

Minderjährige lassen die Entschuldigung/den Urlaubsantrag von einem/einer Erziehungsberechtigten unterschreiben.

c) Erkrankung

Erkrankungen werden unverzüglich am ersten Fehltag gemeldet. Bei meldepflichtigen Krankheiten sowie bei Röteln und Ringelröteln benennen sie diese bei diesem Anlass. Für jedes Fehlen ist spätestens am dritten Versäumnistag eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

Berufsschüler*innen haben ihre Entschuldigung spätestens am folgenden Berufsschultag vorzulegen.

Eine ärztliche Bescheinigung (AUB) ist grundsätzlich vorzulegen, wenn die Erkrankung drei Tage oder länger dauert oder wenn für den Versäumnistag ein Leistungsnachweis angesetzt wurde. Eine Bescheinigung, aus der lediglich hervorgeht, dass eine Arztpraxis aufgesucht wurde, reicht nicht aus. Werden durch die Erkrankung Leistungsnachweise versäumt, ist eine ärztliche Bescheinigung eines regional ansässigen Arztes (kein digitales Attest eines Online-Arztes/einer online-Ärztin) erforderlich. Eine ärztliche Krankmeldung muss spätestens am 4. Krankheitstag vorliegen, sonst wirkt sich dies auf die Bewertung des Arbeitsverhaltens aus. Bei verspäteter Abgabe der Entschuldigung wird die Fehlzeit nicht entschuldigt.

In begründeten Fällen kann die Schulleitung für jeden Fehltag eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

d) Schulausfall

Bei witterungsbedingten oder sonstigen angeordneten Schulausfällen erfolgt an der Georgsanstalt automatisch ein Wechsel in den Distanzunterricht.

Schulausfälle werden auf der Homepage der Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen veröffentlicht:

<https://www.v mz-niedersachsen.de/schulausfall/>

2. Kommt es im laufenden Schuljahr zu einer Änderung der persönlichen Kontaktdaten (Adresse, Email, Telefonnummern, etc.) ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen.
3. Beim Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ohne Zustimmung einer Lehrkraft besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
4. Grundsätzlich sind die Flure und Treppenhäuser in allen Schulgebäuden als Fluchtwege freizuhalten.
5. Der Besitz und der Konsum von Drogen und/oder drogenähnliche Substanzen jeder Art sowie Alkohol sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Des Weiteren geht die Schule davon aus, dass alle Personen, die das Schulgelände betreten, alkohol- und drogenfrei sind, also auch im Vorfeld des Schulbesuchs keine Drogen oder Alkohol konsumiert haben.
Das gilt auch für schulische Veranstaltungen an anderen Orten. Bei

Zu widerhandlungen erfolgt ein Hausverbot oder ein Ausschluss von der Schulveranstaltung.

6. Das Rauchen ist im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände (Schulhof, Parkplatz) und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule grundsätzlich untersagt. Dazu zählen auch der Genuss von Verdampfern bzw. Vapes und E-Zigaretten.
7. Abhanden gekommenes Eigentum ist nicht durch die Schule versichert. Das gilt auch für Wertgegenstände und Bargeld.
8. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre elektronischen Kommunikationsmittel bzw. internetfähigen Geräte in der Unterrichtszeit auszuschalten. Bei Zu widerhandlungen können diese Geräte vorübergehend eingezogen werden. Sie können auf Anordnung der Lehrkräfte zu unterrichtlichen Zwecken eingeschaltet werden.
9. Während der Pausenzeiten und während Freistunden sind elektronische Kommunikationsmittel lautlos zu stellen. Das Telefonieren in Klassen- und Funktionsräumen ist nicht gestattet.
10. Von den Schülerinnen und Schülern werden für den Zugriff auf die schuleigenen IT-Netzwerke persönliche Daten (i.d.R. Vor- und Nachname) erhoben und gespeichert. Für die Nutzung der schuleigenen IT-Geräte ist unbedingt das Urheberrecht einzuhalten. Deshalb sind uploads, downloads und die Teilnahme an file-sharing stets genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt jeweils die zuständige Fach- bzw. Klassenlehrkraft.
11. Das Filmen oder Fotografieren von Personen auf dem Schulgelände ist ohne deren ausdrückliche Einwilligung verboten.
12. Das Mitbringen von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen ist verboten (RdErl. d. MK vom 01.01.2009).
13. Schülerinnen und Schüler haben sich auf dem Schulgelände so zu kleiden, dass das Schulleben nicht in besonderer Weise gestört ist. Entsprechenden Hinweisen durch Lehrkräfte der Georgs-Anstalt ist unverzüglich Folge zu leisten.
14. Schülerunfälle - auch auf dem Schulweg - sind umgehend der zuständigen Lehrkraft oder der Schulleitung zu melden, damit die Unfallversicherung fristgemäß benachrichtigt werden kann.
15. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten an die Lehrkräfte, die Schulsozialarbeitenden oder die Schulleitung zu wenden. Sie können die Schülervertretung bitten, ihre Anliegen vorzutragen. Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule Beraterinnen und Berater wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird. Darüber hinaus gibt es einen Beratungslehrer, der für Einzelgespräche zur Verfügung steht.

16. Die gekennzeichneten PKW-Parkplätze für Lehrkräfte stehen nur Lehrkräften zur Verfügung. Schüler und Schülerinnen können auf folgenden Parkplätzen parken: Esterholzer Straße: Parkplatz an der Wilhelm-Seedorf Str., der gemeinsam mit der BBS I genutzt wird.

Ebstorf: Markierte Parkstreifen vor dem Schulgelände an der Lüneburger Straße. Sollten diese belegt sein, muss auf Parkplätze vor dem Schützenhaus ausgewichen werden. Parken auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt.

17. Bei Feueralarm gilt die besondere Feuerschutzordnung unserer Schule.

18. Für die Sauberkeit im Schulbereich ist jeder verantwortlich. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von den Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrern.

19. Das Anbringen von Plakaten ist nur mit Zustimmung der Schulleitung erlaubt.

20. Die Prüfungsordnung der Georgs-Anstalt ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der Schulordnung.

21. Die Datenschutzrichtlinien der Georgs-Anstalt sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der Schulordnung.

Stand: März 2025

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — — VORIS 22410 — Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über die **Pflichten**, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen in der Regel bei uns nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest oder Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und noch keine erfolgreiche Behandlung durchgeführt worden ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Ihr Hausarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverlauf oder wenn die Diagnose

gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zuhause bleiben, oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns **bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter **Nr. 1 bis 3** genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrerinnen oder Lehrer angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren** müssen.

Manchmal werden Erreger von Personen aufgenommen, ohne dass sie erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung von den Betroffenen noch längere Zeit ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Angehörigen der Lehrerschaft. Im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhrbakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung** durch das Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung, d. h. in eine Schule gehen dürfen.

Wenn **bei Ihnen zuhause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dass ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „Ausscheider“ oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen soeben geschilderten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Rauch-, drogen- und alkoholfrei an berufsbildenden Schulen!

Regelwerk der Georgsanstalt-BBS II Uelzen

**Rauchverbot/
Alkoholverbot:**

Das Rauchen ist im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der angrenzenden Bereiche, deren Sauberhaltung im Verantwortungsbereich der Schule (Erläuterung erforderlich) liegt, und bei Schulveranstaltungen verboten. Ebenso ist der Konsum alkoholischer Getränke, der Konsum von Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen verboten.

Sanktionen:

1. Regelverstoß

Die aufsichtsführende Lehrkraft informiert die Klassenleitung. Das Fehlverhalten wird im Klassenordner bzw. Klassenbuch eingetragen (auch bei weiteren Verstößen). Die Schülerin bzw. der Schüler wird über die Folgen aufgeklärt, falls sich der Regelverstoß wiederholen sollte.

2. Regelverstoß

Die Schülerin bzw. der Schüler muss sich schriftlich zu ihrem bzw. seinem Verhalten äußern und eine gemeinnützige Arbeit verrichten (z.B. Reinigungsarbeit, Gartenarbeit).

3. Regelverstoß

Die Schülerin bzw. der Schüler wird um eine Stufe schlechter im Sozialverhalten bewertet. Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem mehrstündigen Nichtrauchertraining oder einem Reflexionskurs außerhalb der Unterrichtszeit verpflichtend.

4. Regelverstoß

Die Klassenkonferenz beschließt nach § 61 NSchG die Festsetzung von Erziehungsmitteln bzw. Ordnungsmaßnahmen. (u.a. Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten)

Das Rauchen ist lediglich auf einem ausgewiesenen Gebiet außerhalb des Schulgeländes bzw. aufgrund der Baustellensituation derzeit auch auf einem definierten Bereich auf dem Schulgelände erlaubt.

Ich bin darüber informiert worden, dass das Rauchen, der Konsum von Drogen und drogenähnlichen Substanzen sowie der Konsum alkoholischer Getränke im Schulgebäude, auf dem Schulgelände einschließlich der angrenzenden Bereiche (z.B. Fußwege, Grünstreifen, Parkplätze), deren Sauberhaltung im Verantwortungsbereich der Schule liegt, verboten ist. Auch bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule und außerhalb der Unterrichtszeit ist das Rauchen generell verboten. Ich akzeptiere diese Verbote und halte mich an die Regeln der Schulordnung.

Stand: April 2025

Informationen zum Umgang mit dem Cannabisgesetz

Das „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG) vom 27. März 2024 wird teilweise fehlinterpretiert und missverstanden. Zudem kam es bereits zu Beschwerden von Mitgliedern der Schulgemeinschaft und Anwohner*innen, die sich durch den Cannabisgeruch belästigt fühlen.

Die **BBS II Uelzen sind eine Rauch-, Alkohol- und Drogenfreie Schule**. Der Genuss von Cannabis während der Schulzeit ist in der Schule verboten.

Laut Kapitel 2 § 5 des Cannabisgesetz - CanG gilt:

- 1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
- 2) Der **öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten: 1. in Schulen und in deren Sichtweite, [..]**

Sollte außerhalb der Sichtweite der Schule vor Unterrichtsbeginn Cannabis von volljährigen Schüler*innen konsumiert werden und der/die Lernende durch seinen/ihren Rauschzustand den Schulfrieden und/oder den Unterricht stören, so wird er/sie für den Rest des Tages vom Unterricht ausgeschlossen. Dieses Fehlverhalten wird ggf. Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Der/die Schüler*in wird erst von der Schule entlassen, wenn ein sicherer Heimweg (z. B. Abholung durch eine volljährige Person) gewährleistet ist.

Es wird außerdem auf Kapitel 1 § 2 des CanG hingewiesen. Demnach ist es u.a. verboten:

4. mit Cannabis Handel zu treiben,
7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
8. Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
9. Cannabis zu verabreichen,
10. Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
11. sich Cannabis zu verschaffen,
12. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.

Sollte gegen das Cannabisgesetz verstoßen werden, wird zusätzlich Strafanzeige bei der Polizei erstattet.

Verhaltensregeln für Schüler*innen bei Brand

Oberstes Gebot: Ruhe und „Kühlen Kopf“ bewahren!

Alarm wird in der Regel von der Schulleitung ausgelöst. Bei besonderen Gefahren oder Katastrophen ist jede Person berechtigt und verpflichtet Alarm zu geben.

Unverzüglich Schulleitung und Sekretariat alarmieren.

Alarm geben und Feuerwehr, evtl. Polizei und Rettungsdienst benachrichtigen (soweit von Seiten der Schulleitung bzw. des Sekretariats nicht bereits geschehen).

Nicht den Erfolg eigener Lösungsversuche abwarten.

Das Signal wird so lange tönen bis alle in Sicherheit sind. Die elektrische Alarmanrichtung muss daher so lange in Betrieb bleiben, bis sie von einem Verantwortlichen abgestellt wird.

Bei Dunkelheit wird sofort die gesamte Beleuchtung eingeschaltet.

Die Schüler*innen begeben sich mit ihren Lehrkräften unverzüglich und geordnet über die im Alarmplan vorgesehenen Fluchtwege zu den Sammelplätzen.

Auch während der Klassenarbeiten und Prüfungen!

Kein Einpacken der Schulsachen und der Garderobe.

Gehbehinderte sind zu tragen.

Fenster und Türen sind zu schließen (falls noch Zeit bleibt). **Nicht abschließen!**

Auf Anweisung der Lehrkraft auch Toiletten und Nebenräume kontrollieren, damit niemand zurückbleibt.

Auf Schüler*innen achten, die wegen einer Freistunde oder Pause gerade keiner bestimmten Lehrkraft zugeordnet sind!

Auf dem Sammelplatz (Rasenfläche hinter dem Hauptgebäude) stellen die Lehrkräfte die Vollständigkeit der Schülerinnen und Schüler fest und tragen das Ergebnis im Klassenbuch ein. Achten Sie darauf, dass Sie von Ihrer Lehrkraft erfasst werden können.

Wenn beide Fluchtwege durch Rauch oder Flammen versperrt sind, bleibt die Klasse mit ihrer Lehrkraft im Unterrichtsraum, schließt die Türen und macht sich an den (in diesem Fall geöffneten Fenstern) bemerkbar.

Auf Hilfe warten und keinesfalls in Panik aus dem Fenster springen!

Stand: April 2025

Hinweise für Videokonferenzen in IServ

Wenn wir alle uns an Regeln halten, werden unsere Konferenzen auch erfolgreich sein.
Bereiten Sie sich immer gut auf die Konferenz vor.

- Überprüfen Sie, ob der Link zur Konferenz funktioniert. Wenn nicht, probieren Sie es mit einem anderen Browser, z. B. Chrome oder Mozilla Firefox. Diesen müssen Sie sich vielleicht zuerst herunterladen.
- Schalten Sie einmal die Kamera an und prüfen Sie genau, was von Ihnen und Ihrem Zimmer bzw. im Hintergrund zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen Sie den Platz noch einmal wechseln.
- Sprechen Sie mit Ihrem Umfeld ab, dass Sie eine Videokonferenz durchführen, damit z.B. niemand ins Bild geht, der das nicht will und keine Unruhe herrscht.
- Legen Sie Block und Stift bzw. weitere nötige Unterlagen bereit, falls Sie sich Informationen aufschreiben wollen bzw. müssen.

Zu Beginn der Konferenz und während sie läuft:

- Loggen Sie sich rechtzeitig ein. Wenn die Konferenz noch nicht gestartet wurde, kann es einen Moment dauern, bevor Sie eingelassen werden.
- Prüfen Sie, ob man Sie hören und/oder sehen kann. Keine Angst: Diesen Test hören die anderen nicht.
- Orientieren Sie sich in dem Programm. Finden Sie heraus, wo man Bild und Ton aus- und anschalten kann und wie der Chat funktioniert.
- Schalten Sie nun Ihr Mikrofon stumm. Es sollte nur die Person ihr Mikrofon angeschaltet haben, die gerade spricht oder sprechen will. Sonst gibt es zu viele Nebengeräusche und die Konferenz wird für alle schwer zu verstehen sein.
- Wenn Sie etwas sagen möchten, melden Sie das im Chatfenster an, damit die bzw. der Moderator*in das weiß.

WICHTIG: Video- Bild- und Tonaufnahmen während der Videokonferenzen sind verboten! Dies kann zu großen rechtlichen Problemen führen! Behandeln Sie andere so, wie Sie selbst behandelt werden wollen!

Nach der Konferenz:

- Denken Sie daran, das Programm wieder zu schließen.
- Überprüfen Sie Notizen und mögliche Aufgaben.
- Überlegen Sie, ob alles gut gelaufen ist und melden Sie uns bitte zurück, was möglicherweise verbessert werden kann.

Stand: April 2025

Nutzungsvereinbarung für die Nutzung des schuleigenen WLANs und allen genutzten Endgeräten

Einführung

Diese Nutzungsvereinbarung regelt die Bedingungen für die Nutzung von digitalen Endgeräten (PCs, Laptops, iPads, etc.) in der Schule und des schuleigenen WLANs. Ziel ist es, einen verantwortungsvollen und datenschutzkonformen Umgang mit allen digitalen Geräten an der Schule zu gewährleisten.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Unterrichts ein Gerät der Schule oder ein eigenes digitales Endgerät nutzen.

2. Nutzung der Geräte

Die Nutzung der digitalen Geräte – auch der selbst mitgebrachten - während des Unterrichts ist ausschließlich für schulische Zwecke erlaubt. Schülerinnen und Schüler dürfen während des Unterrichts keine Inhalte auf ihren Geräten anzeigen, die nicht mit dem Unterrichtsthema in Zusammenhang stehen. Auch die Nutzung sozialer Medien während des Unterrichts ist untersagt.

Die Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Lehrkraft verwendet werden.

Schuleigene Geräte dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden.

2.1 UMGANG MIT SCHULEIGENEN GERÄTEN

Die schuleigenen Geräte sollen sorgsam behandelt werden. Die Geräte dürfen nicht herunterfallen, unsachgemäß behandelt oder mit Flüssigkeiten in Kontakt gebracht werden. Schäden und technische Probleme sind einer Lehrkraft zu melden. PCs werden nach der Nutzung korrekt heruntergefahren. iPads, Tablets und Laptops werden nach der Nutzung an die von der Schule zur Verfügung gestellten Lademöglichkeit angeschlossen.

3. Nutzung des schulischen WLANs

Die Nutzung des schulischen WLANs unterliegt den geltenden Datenschutzbestimmungen und der Schulordnung. Schülerinnen und Schüler dürfen das schulische WLAN nur für schulische Zwecke nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.

Der Zugang zum WLAN erfolgt über die von der Schule bereitgestellten Zugangsdaten über IServ. Diese sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4. Datenschutz

4.1 ERHEBUNG UND VERARBEITUNG VON DATEN

Bei der Nutzung werden personenbezogene Daten der Nutzer erhoben werden (z.B. Einwahl in das WLAN der Schule). Diese Daten werden ausschließlich für schulische Zwecke verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Die Schule verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) einzuhalten.

4.2 VERANTWORTUNG DER NUTZER

Nutzer sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten (z.B. IServ Anmeldung, andere Zugangs-IDs, Passwörter) geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Nach Verwendung eines schuleigenen Gerätes muss jeder Nutzer sich entsprechend von seinem Nutzerkonto abmelden.

Eigene Geräte sind mit einem PIN oder Zugangsbeschränkung zu schützen.

Bei Verdacht auf einen Datenschutzvorfall ist umgehend die Lehrkraft zu informieren.

5. HAFTUNG

5.1 SCHÄDEN AN DEN GERÄTEN

Nutzer sind verpflichtet, die schuleigenen Geräte sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, können zu Schadensersatzforderungen führen.

5.2 VERANTWORTLICHKEIT DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Schülerinnen und Schüler sind insbesondere selbst verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Gesetze, Datenschutzbestimmungen und Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung der Geräte und des schuleigenen WLANs.

5.3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Schule haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung der schuleigenen Geräte oder des schuleigenen WLANs entstehen, es sei denn, diese sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Schule zurückzuführen

Die Schule haftet auch nicht für Schäden an selbst mitgebrachten Geräten.

6. KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die Lehrkraft die Nutzung des Geräts im Unterricht untersagen.

Bei wiederholten oder schweren Verstößen wird die Schulleitung informiert, und es können weitere Maßnahmen ergriffen werden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Nutzungsordnung ist für alle Schülerinnen und Schüler, die ein digitales Endgerät der Schule, ein eigenes digitales Endgerät oder das schuleigene WLAN nutzen verbindlich.

Informationsblatt gemäß Art.13 ff. Datenschutzgrundverordnung

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten an unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität** oder **zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden. Besonders sensible personenbezogene Daten werden von uns gemäß § 31 Abs. 10 NSchG verarbeitet.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler, die zur Schülerbeförderung berechtigt sind sowie die Anschriften deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Uelzen als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs. 2 S.1 Nr. 2 NSchG.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen nach dem Bundesaufbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezieht, können unentschuldigte Fehlzeiten oder ein Ausbildungsabbruch auf Grundlage von § 47 BAföG an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung übermittelt werden.

Zur Gewährleistung der Berufsausbildung werden personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf Ersuchen den Stellen der betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsbildung übermittelt, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt.

Dazu zählen u.a.:

- der umfassende Austausch über den Leistungsstand und die Fortschritte der Ausbildung (inklusive der einzelnen Noten) sowie ggf. noch bestehende Defizite in der Ausbildung des/der Schüler*in
- der Austausch über unentschuldigte Fehlzeiten in der Berufsschule und dem Ausbildungsbetrieb
- im Bedarfsfall die Übermittlung von Zeugniskopien

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI-) maßgebend.

IV. Auftragsverarbeitung

Die Firmen Untis GmbH und IServ GmbH verarbeiten auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung/E-Mail-Verwaltung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis/IServ.

Eine IT-mäßige Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern, Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler und Ausbildungsbetrieben findet z. Z. durch unsere Schule wie folgt statt:

- BBS Planung
- BBS Zeugnis
- Verwaltungsnetzwerk
- IT-Geräte der Lehrkräfte
- IServ
- Untis

V. Betroffenenrechte und Beschwerdemöglichkeiten

Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Widerspruch, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Wenden Sie sich bitte dazu an die Datenschutzbeauftragte oder an das Sekretariat.

- **Beschwerde**

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

VI. Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte

Die datenverarbeitende Stelle ist die Georgsanstalt - Berufsbildende Schulen II Uelzen, Esterholzer Str.71, 29525 Uelzen, Tel. 0581 971235-0, Email: info@georgsanstalt.de

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Emailadresse:

melanie.roder@georgsanstalt.info.

Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten (Merkblatt)

Die Georgsanstalt - BBS II Uelzen möchte das schulische Leben und besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler auch öffentlichkeitswirksam darstellen. Dafür werden bei Bedarf Fotos, Grafiken, Zeichnungen, Videoaufzeichnungen und Texte u. a. auf der Homepage der Schule, auf den social-media-Kanälen der Schule oder in der Zeitung abgebildet.

1. Die Georgsanstalt BBS II Uelzen beabsichtigt, Personenabbildungen von Schüler*innen
 - im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder
 - in Print-Publikationen, z. B. Informationsbroschüren oder regionalen Zeitungen zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt (öffentlich) zugänglich gemacht werden:

- über die Schulhomepage,
- über eigenständige schulische Projekthomepages,
- über sonstige von der Schule betreute Internet-Seiten,
- über elektronische Newsletter (E-Mail Rundschreiben) der Schule.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Schülerinnen/Schüler individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule oder der Schülerinnen/Schüler oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den Schülerinnen/Schülern zur Verfügung gestellt wurden.

2. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch personenbezogene Daten in Form des Vornamens und des Nachnamens der Schülerinnen und Schüler mit Angabe der Jahrgangsstufe zu veröffentlichen. In Verbindung mit Personenabbildungen werden Vor- und Nachnamen z. T. auch so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann. Volle Namensangaben der Schülerinnen und Schüler werden vor allem in Print-Publikationen (regionale Zeitung, Schülerzeitung etc.) und der Schulwebsite jedoch nur dann veröffentlicht, wenn die Informationen im Interesse der Öffentlichkeit stehen (z. B. Berichte über Entlassungsfeiern, sportliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Konzerte, Sprachwettbewerbe usw.).

3. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schüler*innen weltweit abgerufen und gespeichert werden.

Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der Schüler*innen verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen Kontakt mit den Schüler*innen aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden.

Team Schulsozialarbeit

GUT BERATEN

Wie geht das hier mit dem **Antrag**? (BAföG, Kindergeld, etc.)

In der **Schule** läuft es nicht! Ich möchte etwas verändern, aber wie?

Zu Hause gibt es ständig **Stress**. Ich brauche Unterstützung, damit sich etwas verbessert!

...Wie finde ich die passende **Ausbildung**?

...Ich bin **schwanger**. Wie geht es jetzt weiter?

Kann mir jemand bei der **Übersetzung** helfen und erklären, wo ich hin muss?

NEHMEN SIE KONTAKT AUF ZUM TEAM SCHULSOZIALARBEIT



Gesine Reinert
gesine.reinert@georgsanstalt.info
0581-97 123 522



Heike Kilian
heike.kilian@georgsanstalt.info
0581-97 123 521



Maike Maroska
maike.maroska@georgsanstalt.info
0581-97 123 523

Unsere Beratung ist freiwillig,
kostenlos und natürlich vertraulich
(§203 StGB)

GEORGS
ANSTALT
BBS II Uelzen

Vorgehen bei Beschwerden

Im Schulleben gibt es manchmal Probleme und Konflikte, die möglichst unmittelbar zwischen den Konfliktpartnern konstruktiv und lösungsorientiert besprochen und im Sinne eines friedlichen Miteinanders aufgelöst werden. Auf unserer Homepage finden Sie unter

<https://www.georgsanstalt.de/die-schule/konflikt-und-beschwerdemanagement.html>

ausführliche Informationen zu unserem Konflikt- und Beschwerdemanagement. Sollten Sie Grund zur Beschwerde haben, beachten Sie bitte immer folgende

Verfahrensweise bei Beschwerden:

Stufe 1: Beschwerden sollten unmittelbar zwischen den Konfliktpartnern thematisiert und gemeinsam nach einer Problemlösung gesucht werden. Dabei kann auch unser Team Schulsozialarbeit oder unser Beratungslehrer einbezogen werden.

Sollte das nicht gelingen:

Stufe 2: Wenden Sie sich zuerst an Ihre Klassenlehrkraft.

Stufe 3: Wenden Sie sich an die zuständige Abteilungsleitung.

Stufe 4: Wenden Sie sich an die Schulleiterin oder ihre Vertreterin.

Nutzen Sie für Ihre Beschwerde das **Beschwerdeformular**. Sie finden es auf der Homepage unter folgendem Link und im Anhang des Readers:

[_pdfBeschwerdeformular der Georgsanstalt BBS II Uelzen \(72 KB\)](#)

Wir werden uns um Ihr Anliegen kümmern und Ihnen schnellstmöglich eine Rückmeldung geben!

Es gibt drei Wege das ausgefüllte Formular einzureichen:

per E-Mail an beschwerde.schule@georgsanstalt.info
oder

per Post an Georgsanstalt BBS II Uelzen, Esterholzer Str. 71, 29525 Uelzen
oder

direkte Abgabe im Sekretariat unserer Schule.

Beschwerden sind hilfreich, weil diese die Chance zur Qualitätsdiskussion und damit zur Verbesserung bieten. Sie werden **immer vertraulich behandelt**! Wir können Beschwerden jedoch nur konstruktiv bearbeiten, wenn sie nicht anonym eingereicht werden.

Organisationshinweise für den Sportunterricht

Allgemein

- ☐ Sportgerechte Kleidung ist zu tragen. Es sind Sportschuhe zu tragen, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Kleidungsstücke, wie z.B. Kopfbedeckungen oder Ganzkörper-Schwimmbekleidungen dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen.
- ☐ Das Verlassen der Sporthalle während des Unterrichts ohne Abmeldung bei der Lehrkraft ist verboten, (Aufsichtspflicht der Lehrkraft).
- ☐ Während des Unterrichts darf sich nicht in den Geräteräumen aufgehalten werden, sondern in der Sporthalle (Aufsichtspflicht).
- ☐ Die Nutzung eines Handys/Smartphones ist während des Sportunterrichts verboten!
- ☐ Am Ende der Unterrichtsstunde sind alle Schülerinnen und Schüler dafür verantwortlich, dass sämtliche Materialien ordnungsgemäß weggeräumt werden.
- ☐ Der Sportunterricht wird von der Sportlehrkraft beendet.

Unfall- und Schadensverhütung

- ☐ Körperliche Verschönerungen dürfen der Teilnahme am Schulsport nicht entgegenstehen.
- ☐ Sämtlicher Schmuck und Uhren sind aus Sicherheitsgründen während des Sportunterrichts abzulegen, (lange) Haare sind zusammenzubinden.
- ☐ Bei nicht abnehmbarem Schmuck (z.B. Piercing oder künstliche Fingernägel) sind vorbeugende Maßnahmen zu treffen (z.B. durch Abkleben), so dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Hierfür ist eigenes Material von Seiten der Schülerinnen und Schüler bereitzuhalten.
- ☐ Gegenstände im Mund wie z.B. Kaugummis sind während des Sportunterrichts verboten. (Erstickengefahr)
- ☐ Gefährdungen, die von Hilfsmitteln wie z.B. Brillen oder losen Zahnsparren ausgehen, sind durch das Ablegen dieser Gegenstände abzustellen. Das Tragen einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen ist zweckmäßig. Das Tragen einer Nicht- Sportbrille ist nach vorheriger Rücksprache mit der Sportlehrkraft auf eigene Gefahr möglich.
- ☐ Verweigern Schülerinnen oder Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme, wie z.B. Abnahme/Abkleben von Schmuck, kann ein Ausschluss vom Sportunterricht erfolgen. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.
- ☐ Sämtliche Sportunfälle werden dem Sportlehrer gemeldet.
- ☐ Die Schülerin/ Der Schüler wurde von der Sportlehrkraft über die gebotenen Verhaltensweisen auf dem Weg vom Schulgebäude zur außerhalb des Schulgrundstückes liegenden Sporthalle und zurück zum Schulgebäude belehrt.
- ☐ Die Schüler/innen sind für das Aufbewahren mitgebrachter Wertgegenstände selbst verantwortlich. Die Sportlehrkraft übernimmt keine Haftung.

Entschuldigungen für Sportstunden

- ☐ Es besteht eine grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihren Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen.
- ☐ Die Entschuldigung für ganze Tage muss beim Klassenlehrer vorgelegt werden (ggf. Besonderheit je nach Schulform beachten, z.B. Entschuldigungsheft). Ansonsten gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.
- ☐ Sind Schülerinnen und Schüler sportunfähig (i.d.R. durch ärztliche Bescheinigung nachweisen), aber schulfähig, so besteht Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. Die Lehrkraft ist es vorbehalten, nicht aktiv teilnehmende Schülerinnen und Schüler zu unterstützenden Tätigkeiten heranzuziehen (z.B. Beobachtungsaufträge, Stundenprotokolle etc.).
- ☐ Für eine längerfristige Befreiung einer Schülerin/eines Schülers vom Sportunterricht von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung zuständig, für weitergehende Befreiungen das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg (RLSB Lüneburg).

Viel Erfolg und ein gemeinsam erfolgreiches Sportschuljahr!

Die vorstehenden Organisationshinweise zum Sportunterricht habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige dies durch meine Unterschrift auf dem gesonderten Unterschriftsblatt „Erklärung Erhalt und Kenntnisnahme des Einschulungsreaders“.

Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem dafür gesonderten Unterschriftsblatt „Erklärung Erhalt und Kenntnisnahme des Einschulungsreaders bei Minderjährigen“

ANHANG

Wünsche und Beschwerden

Abgabe: Bitte geben Sie das Beschwerdeformular im Sekretariat oder Briefkasten am Haupteingang ab oder senden Sie es per Mail an: beschwerde.schule@georgsanstalt.info

Da eine anonyme Beschwerde nicht unseren Grundsätzen entspricht und wir Ihnen gerne eine Rückmeldung auf Ihr Anliegen geben möchten, geben Sie bitte Ihre Kontaktdaten an. Ihre Beschwerde behandeln wir vertraulich!

Name, Vorname/ Klasse

Telefon	E-Mail-Adresse
----------------	-----------------------

Was möchten Sie der Georgsanstalt BBS II zurückmelden?
Hinweis: Je konkreter Ihre Schilderung des Sachverhaltes, umso besser können wir darauf reagieren.

Was könnten wir Ihrer Vorstellung nach tun, um die Situation zu verbessern?
Hinweis: Es hilft uns bei der Bearbeitung Ihrer Eingabe, wenn wir einen konkreten Vorschlag von Ihnen erhalten.

Wie stufen Sie Ihre Beschwerde ein?

- ☐ Es besteht dringender Handlungsbedarf, weil die Situation für die beteiligten Personen nicht zumutbar ist.
- ☐ Es besteht Handlungsbedarf, jedoch ist der Zustand nicht dringlich zu beheben.
- ☐ Es handelt sich um eine Rückmeldung im Sinne eines Entwicklungsimpulses.
- ☐ Es handelt sich um eine Rückmeldung im Sinne einer Meinungsäußerung ohne direkte Konsequenz.

Bearbeitungsvermerk der Schule:

Eingang am:	Rückmeldung am:
Bearbeitet durch:	Weitergeleitet an: